

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Fachhochschule Erfurt

Der Hochschulrat hat am 15.11.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Als Organ gemäß § 34 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 15 der Grundordnung (GO) vom 13. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14 S. 664ff.) ist an der Fachhochschule Erfurt der Hochschulrat eingerichtet.

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat arbeitet auf Grundlage des ThürHG und der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats sind in § 34 ThürHG sowie in § 15 GO geregelt. Insbesondere hat der Hochschulrat die übergeordnete Aufgabe, Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebotes zu geben.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

(1) Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Der Hochschulrat hat fünf externe Mitglieder. Diese sind mit dem Hochschulwesen vertraute Personen aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft, die nicht Mitglieder der Hochschule sein und nicht dem Ministerium angehören dürfen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Fachhochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Die Fachhochschule erstattet den externen Mitgliedern des Hochschulrats die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats werden vom Ministerium bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger*innen im Amt.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Externen eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertreter*in.

(2) Die Amtszeiten der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden beginnen am Tag der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die*Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Hochschulrats vertreten.

(4) Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie*Er wird dabei vom Präsidium der FH Erfurt unterstützt. Insbesondere sorgt das Präsidium für die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Infrastruktur.

Das Präsidium sorgt im Auftrag der*des Vorsitzenden für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

§ 4 Sitzungen des Hochschulrats

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Auf Antrag von zwei Mitgliedern kann der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Öffentlichkeit hergestellt wird.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, die*der Diversitätsbeauftragte, die*der Personalratsvorsitzende oder deren*dessen Vertreter*innen, sowie ein*e Vertreter*in des zentralen Organs der Studierendenschaft der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(3) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die*den Vorsitzende*n, so oft es die Interessen der Fachhochschule Erfurt erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.

(4) Die*Der Vorsitzende hat den Hochschulrat einzuberufen, wenn dies von wenigstens vier antragsberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrats, das Präsidium, die Gleichstellungsbeauftragte, die*der Diversitätsbeauftragte, die*der Personalratsvorsitzende sowie die*der Vertreter*in der Studierendenschaft sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und

alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

(6) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat unter Setzung einer angemessenen Frist und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(7) Die*Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und durch das Präsidium eingereicht werden.

(8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats möglich.

§ 5 Beschlussfassung und Wahl

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die*Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Die*Der Vorsitzende kann für den Fall, dass der Hochschulrat beschlussunfähig ist, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen, in deren Verlauf der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Das gilt auch für den Fall, dass während der ordentlichen Sitzung die Beschlussunfähigkeit eintritt.

(2) Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden; weitergehende Anträge sind vorrangig zu behandeln.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit nein gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter angemessener Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden, sofern dem alle Mitglieder zustimmen.

(5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(6) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets

durch die Abgabe von Stimmzetteln durch die in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

§ 6 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrats ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der*dem Protokollführer*in und der*dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats zugesandt. Es wird in der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist und vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats fort.

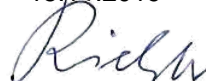
§ 8 Änderungen / Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zuzulassen, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 09 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Hochschulrats in Kraft.

15.11.2019



Dr. Lutz Richter
Vorsitzender des Hochschulrats